

Vertrauen in Selbstbestimmung

Mit dieser Fachinformation wollen wir, «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung, Ihnen einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Fragestellungen und vorausschauenden Dispositionen und Möglichkeiten geben (rechtliche Vorsorge / Dokumente umfassend wirksam umgesetzt). Im Vordergrund steht dabei immer unsere Überzeugung «Die Hoheit über Ihre Entscheidungen und ihr Vermögen muss immer auf der von Ihnen frühzeitig bestimmten Seite liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen». So bleibt die Selbstbestimmung auch in schwierigen Zeiten gewahrt.

In dieser Ausgabe befassen wir uns mit der Thematik Willensvollstreckung. Wer will, dass seinem letzten Willen nachgelebt wird, bestimmt einen Willensvollstrecker. Wird keiner festgelegt, muss sich die Erbengemeinschaft selbst organisieren.

Aufgaben des Willensvollstreckers

Wer sich Gedanken über seine Nachlassregelung macht und in seinem Testament entsprechend verfügt, sollte auch an die wichtige Funktion des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB) denken. Die Einsetzung des Willensvollstreckers ist nur durch den Erblasser möglich. Der Willensvollstrecker steht, soweit der Erblasser nichts anderes verfügte, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters. Er hat den Willen des Erblassers zu vertreten und gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen. Sind mehrere Willensvollstrecker bestellt, so stehen ihnen diese Befugnisse unter Vorbehalt einer anderen Anordnung des Erblassers gemeinsam zu. Basierend auf unserer Praxiserfahrung empfehlen wir die Einsetzung eines Willensvollstreckers und eines Ersatzwillensvollstreckers (keine gemeinsamen, kollektiven Einsetzungen). Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass, wenn der erste Willensvollstrecker ausfällt, der Ersatz geregelt ist.

Die Wahl des Willensvollstreckers

Unsere Regel Nr. 1: Setzen Sie keine Nachkommen oder einen direkt betroffenen Erben als Willensvollstrecker ein. Im Besonderen dann nicht, wenn es mehrere sind – in vielen Fällen ist der Ärger vorprogrammiert.

Willensvollstrecker können alle handlungsfähigen Personen sein – natürliche und juristische. Ein wichtiges Kriterium für diese Funktion ist die Vertrauenswürdigkeit, verbunden mit administrativem, juristischem und kaufmännischem Wissen. Weitergehend empfehlen wir die Honorierung auf Stundenbasis zu regeln. Prozentuale Honorare sind kritisch zu betrachten, da sie in der Regel vom Wert der Bruttoaktiven berechnet werden. Unter den Bruttoaktiven versteht man die gesamten Aktiven ohne Berücksichtigung allfälliger Schulden / Hypotheken.

Die Urkunde

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen eine schmerzhaft Erfahrung. Nebst dem persönlichen Leid sind einige administrative Pflichten zu erfüllen. Mit der Regelung der Nachlassverwaltung durch den Willensvollstrecker können die anfallenden Arbeiten und die Belastung für die Betroffenen auf ein Minimum beschränkt werden. Ca. zwei bis vier Wochen nach dem Todesfall liegt die Urkunde "Willensvollstrecker-Bescheinigung" oder "- Zeugnis" vor, welche vom Bezirksgericht am Wohnort des Erblassers ausgestellt wird. Mit dieser Urkunde können z.B. sämtliche von Banken gesperrten Konten wieder frei gegeben werden. Das Erstellen der Steuererklärung per Todestag mit Tresoröffnungsprotokoll und Inventarfragebogen kann ebenfalls durch den Willensvollstrecker rasch angegangen werden.

Die Erteilung

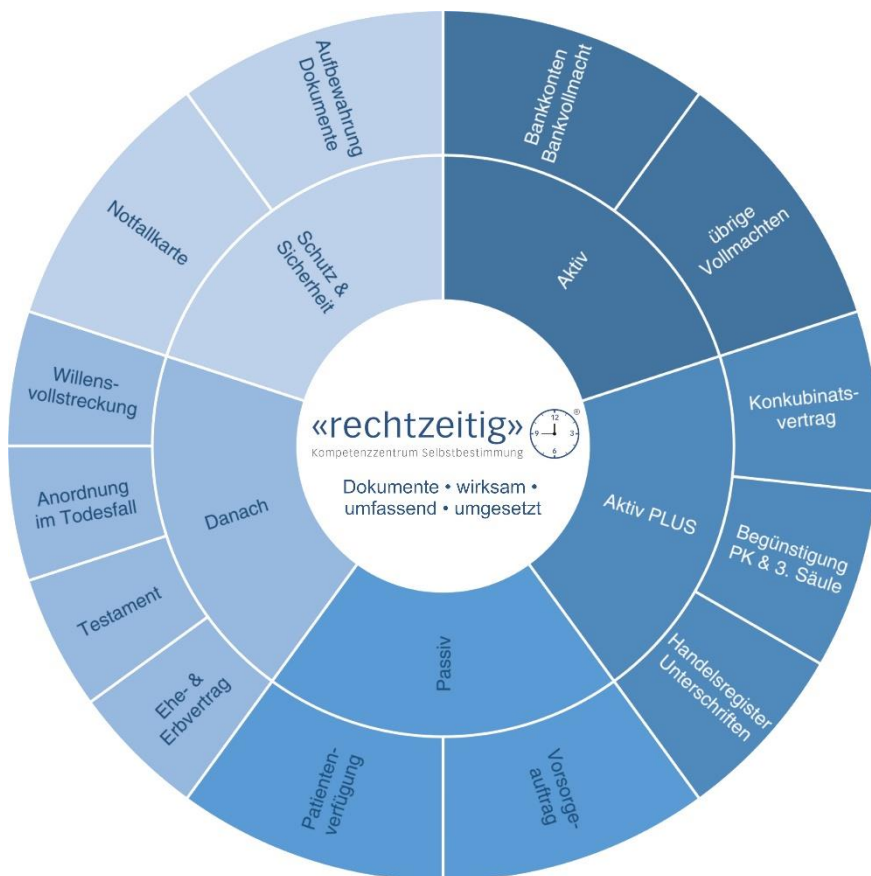
Das Amt des Willensvollstreckers endet dort, wo es um den Erteilungsvertrag geht. Denn abgeschlossen wird ein Nachlass mit einem Erteilungsvertrag, den alle Erben für dessen Gültigkeit unterschreiben müssen. Damit wird auch dem Willensvollstrecker Décharge erteilt. Der Inhalt dieses Vertrages kann vom Willensvollstrecker nur vorgeschlagen werden. Sind sich die Erben über die Teilung nicht einig, muss ein Gericht auf Klage eines Erben entscheiden.

Vertrauen in Selbstbestimmung

Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers erfolgt anhand des Testaments (eigenhändig, handschriftlich von A bis Z, Datum, Unterschrift) oder der Urkunde Öffentliche letztwillige Verfügung, welche von Amtes wegen mit zwei Zeugen amtlich beurkundet werden muss. Für die Willensvollstrecker-Einsetzung wird sehr häufig die Form des eigenhändigen, handschriftlichen Testaments gewählt. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann jederzeit geändert werden.

Im Rahmen der «rechtzeitigen Selbstbestimmung» reiht sich die Willensvollstreckung als erbrechtliche Regelung in unseren Beratungs- und Handlungsfeldern wie folgt ein:



Mit dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmung besteht ein Partnernetzwerk von akkreditierten Fachspezialisten. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass bei den vorliegenden Themen eine persönliche Beratung zielführend ist. Das Internet und standardisierte Vorlagen können die individuellen Bedürfnisse und Situationen der Menschen nicht erfassen und auch nicht darauf eingehen.

Unser Credo - dafür stehen wir ein

Sie erhalten formal, inhaltlich und juristisch korrekt erstellte Dokumente mit 100% Wirkung bei der entsprechenden Situation.

Ihre Personen des Vertrauens

Bern / Neueneegg BE

Telefon: +41 31 992 65 65

- Roberto Mauerhofer
roberto.mauerhofer@rechtzeitig.ch

Liestal BL

Telefon: +41 61 281 60 59

- Roger Bertoni
roger.bertoni@rechtzeitig.ch

Neuhausen am Rheinflall

Telefon: +41 52 647 44 00

- Beat Bachmann
beat.bachmann@rechtzeitig.ch
- Jean-Marie Lerch
jeanmarie.lerch@rechtzeitig.ch
- Peter Wanner
peter.wanner@rechtzeitig.ch
- Stefan Salzgeber
stefan.salzgeber@rechtzeitig.ch

Pfäffikon ZH

Telefon: +41 44 929 60 00

- Andreas U. Hefe
andreas.u.hefe@rechtzeitig.ch
- Ruth Brendle
ruth.brendle@rechtzeitig.ch
- Ezio Manfioletti
ezio.manfioletti@rechtzeitig.ch
- Marco Stübi
marco.stuebi@rechtzeitig.ch
- William E. Hefe
william.e.hefe@rechtzeitig.ch

Winterthur

Telefon: +41 52 233 94 74

- Andreas Helfenstein
andreas.helfenstein@rechtzeitig.ch

Zürich Stadt

Telefon: +41 44 365 30 00

- Urs Baumgartner
urs.baumgartner@rechtzeitig.ch
- Hans-Ruedi Joss
hans-ruedi.joss@rechtzeitig.ch